

Amts-Blatt

Erscheint täglich.

der Stadt Wiesbaden.

Erscheint täglich.

Druck und Verlag der Wiesbadener Verlagsanstalt Emil Bommert in Wiesbaden.

Geschäftsstelle: Mauritiusstraße 8. — Telephon No. 199.

Nr. 154.

Freitag, den 6. Juli 1900.

XV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden auf

Freitag, den 6. Juli l. J.,

Nachmittags 4 Uhr,

in den Bürgeraal des Rathhauses zur Sitzung ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Die vom Stadtbauamt ausgearbeiteten generellen Pläne p. p. zu dem Projekt einer neuen Reinigungs- und Desinfektions-Anlage für die Kanalabwässer der Stadt Wiesbaden.
2. Entwurf eines Ortsstatuts, betreffend die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der städtischen Kanalisation.
3. Vorlage, betreffend die Aufnahme einer größeren städtischen Anleihe zur Deckung von Ausgaben für Grundstücksankäufe und Neubauten.
4. Festsetzung der für das laufende Rechnungsjahr geltenden Tarife:
 - a der Straßenbaukosten,
 - b der Kanalbaukosten,
 - c der Einkassaversteigerungskosten.
5. Vorlagsweise Uebernahme der Kosten für den Kanalan-schluß eines Hauses an der Adlerstraße.
6. Uebernahme einer Theilstrecke der Wiesbaden-Limburger Bezirksstraße in Eigenthum und Unterhaltung der Stadt.
7. Nachbewilligung eines Kostenbetrages von 2532 M. für die an der Verbindungsstraße zwischen Schwalbacher- und Platterstraße zu errichtende Futtermauer.
8. Ein Vordispenstgejuchwegen Errichtung einer Zimmererwerkstätte auf einem Grundstück zwischen Kar- und Lohstraße.
9. Bewilligung von 2000 M. zur Instandsetzung eines zur Zeit nicht belegten Krankenhauspavillons.
10. Desgleichen von 3150 M. zur Instandsetzung des städtischen Hauses Schöne Aussicht No. 2.
11. Ersatzwahl eines Schiedsmann-Stellvertreters für den 2. Stadtbezirk.
12. Ein Gesuch um Herstellung eines Asphalt-Trottoirs in der Rheinstraße (von der Schwalbacher- bis zur Ringstraße) mit Anpflanzung von Angelakazien.
13. Antrag auf Gewährung einer Gehaltszulage für einen technischen Beamten des Stadtbauamts.
14. Magistratsvorlage, betreffend die feste Anstellung des Accise-Inspectors nach Ablauf der Probezeit.

Wiesbaden, den 29. Juli 1900.

Der Vorsitzende
der Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung.

Der Fluchtliniplan für die Verbindungsstraße Michaelsberg-Saalgasse (Theilstrecke **Alter Friedhof-Saalgasse**) und die von derselben abzweigenden Straßen hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 41, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlage und Veränderung von Straßen u. mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 4. ds. Mts. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 1. Juli 1900.

7161

Der Magistrat:
v. Jbell.

Kurhaus zu Wiesbaden.

Freitag, den 6. Juli 1900:

Abonnements-Konzerte

des
städtischen Kur-Orchesters
unter Leitung seines Kapellmeisters, des Kgl. Musikdirektors
Herrn Louis Lustner.
Nachm. 4 Uhr.

- | | |
|---|---------------|
| 1. Wallonen-Marsch. | Jos. Strauss. |
| 2. Overture zu „Marco Spada“ | Auber. |
| 3. „Gute Nacht, fahr' wohl“, Lied. | Kücken. |
| 4. Gavotte „Maria Theresia“ | Neustadt. |
| 5. Balletmusik aus „Die Königin von Saba“ | Gounod. |
| 6. Overture zu „Ilka“ | Doppler. |
| 7. Träume auf dem Ozean, Walzer | Gungl. |
| 8. Potpourri aus „Der Vagabond“ | Zeller. |

Abends 8 Uhr:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Konzert - Overture über zwei schwedische Melodien | Foroni. |
| 2. Avo Maria | Fz. Schubert. |
| 3. Aschenbrödel, Märchenbild | Bendel. |
| 4. „Trau-schau-wem“, Walzer aus „Waldmeister“ | Joh. Strauss. |
| 5. Overture zu „Die Zauberflöte“ | Mozart. |
| 6. Fariantanz und Reigen der seligen Geister aus Orpheus | Gluck. |
| 7. Fantasie aus „Aida“ | Verdi. |
| 8. Eljen a Magyar, Schnell-Polka | Joh. Strauss. |

Am Samstag, den 7. Juli, d. Js., 8 1/2 Uhr Abends, findet:

Réunion dansante

im weissen und rothen Saale des Kurhauses statt.
Zum Besuche dieser besonderen Veranstaltung werden hiermit diejenigen **Kurfremden**, welche **Jahres-** oder **Saison-**karten und diejenigen **hiesigen Einwohner**, welche **Abonnements-karten** zum Kurhause gelöst haben, ergebenst **eingeladen**.

Die Einführung von **Nicht-Inhabern** solcher Karten kann generell **nicht** gestattet werden.

Tageskarten, sowie eine Beikarte für minder-jährige Söhne berechtigen **nicht** zum Besuche der Réunion.
Anzug: Balltoilette (Herren) Frack und weisse Binde.

Städtische Kur-Verwaltung:
von Ebmeyer, Kurdirector.

Bekanntmachung der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau

für den Kreis Wiesbaden (Stadt).

(§ 34 des Invaliden-Versicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.)

Für die nach dem vorbezeichneten Reichsgesetze **versicherungspflichtigen** Personen im Kreise **Wiesbaden (Stadt)** sind für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1910, vorbehaltlich etwaiger anderweiter Festsetzung, nachbezeichnete **Wochenbeiträge** zu entrichten, und zwar:

Für	Ein Wochenbeitrag in Lohnklasse				
	I	II	III	IV	V
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
1. Mitglieder der gemeinf. Ortskrankenkasse zu Wiesbaden.					
§ 13 des Statuts					
Mitgl.-Klasse I	14	—	—	—	—
II	—	20	—	—	—
III u. IV	—	—	24	—	—
V u. VI	—	—	—	30	—
VII	—	—	—	—	36
2. Mitglieder der Betriebs-Krankenkasse für die bei dem Weggabau des Bezirksverbandes d. Regierungsbezirks Wiesbaden beschäftigten Personen zu Wiesbaden.					
§ 5 und 16 des Statuts.					
3. Mitglieder der Krankenkasse der Glaser-Zinnung zu Wiesbaden.					
4. Mitglieder der Krankenkasse der Küfer-Zinnung zu Wiesbaden.					
5. Mitglieder der Krankenkasse der Messer-Zinnung zu Wiesbaden.					
6. Mitglieder der Krankenkasse der Schneider-Zinnung zu Wiesbaden.					
7. Mitglieder der Krankenkasse der Schreiner-Zinnung zu Wiesbaden.					
8. Mitglieder der Krankenkasse der Schuhmacher-Zinnung zu Wiesbaden.					
9. Mitglieder der Krankenkasse der Tapezierer-Zinnung zu Wiesbaden.					
§ 13 des Statuts					
Mitgliederklasse I	—	—	24	—	—
II	—	20	—	—	—
III	14	—	—	—	—
10. Mitglieder der Krankenkasse der Maschinenfabrik W. Philippi zu Wiesbaden und Dohheim.					
a. deren durchschnittlicher Tagelohn auf 3 M. festgesetzt ist	—	—	—	30	—
b. deren durchschnittlicher Tagelohn auf 2.20 M. festgesetzt ist	—	—	24	—	—
11. Mitglieder der Post-Krankenkassen.					
Klasse I bei einem Tagelohn bis einschl. 1.16 M.	14	—	—	—	—
II bei einem Tagelohn von mehr als 1.16 M. bis einschl. 1.83 M.	—	20	—	—	—
III bei einem Tagelohn von mehr als 1.83 M. bis einschl. 2.83 M.	—	—	24	—	—
IV bei einem Tagelohn von mehr als 2.83 M. bis einschl. 3.83 M.	—	—	—	30	—
V bei einem Tagelohn über 3.83 M.	—	—	—	—	36
12. Lehrer und Erzieher.					
a. mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 1150 M.	—	—	—	30	—
b. mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 bis 2000 M.	—	—	—	—	36

Der Wochenbeitrag derjenigen Lohnklasse, in welche der dreihundertfache Betrag des nach den Statuten für die Bemessung der Krankenkassenbeiträge zu Grunde zu legenden wöchentlichen täglichen Arbeitsverdienstes fällt.

Für

13. Alle in Land- u. Forstwirtschaft beschäftigten Betriebsbeamten.

14. Alle übrigen in Land- und Forstwirtschaft, sowie in sonstiger Weise beschäftigten Personen, welche keiner der vorgenannten Krankenkassen angehören,
a) männliche Personen . . .
b) weibliche . . .
c) Lehrlinge über 16 Jahre . . .
d) Lehrlinginnen . . .

Für diejenigen Personen, welche als Lohn oder Gehalt eine feste, für Wochen, Monate, Vierteljahre od. Jahre vereinbarte **baare Vergütung** erhalten, sind **Beiträge** derjenigen Lohnklasse zu entrichten, in deren Grenzen die baare Vergütung fällt, sofern diese Beiträge höher sind, als die nach der vorstehenden Bekanntmachung maßgebenden.

Die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse — als gesetzlich vorgeschrieben — ist allgemein zulässig. Wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten die Versicherung in einer höheren Lohnklasse nicht ausdrücklich vereinbart ist, so ist der Arbeitgeber nur zur Leistung der Hälfte desjenigen Beitrags verpflichtet, welcher nach der vorstehenden Bekanntmachung für den Versicherten zu entrichten ist.

Zur richtigen und rechtzeitigen Verwendung der fälligen Beitragsmarken sind die Arbeitgeber verpflichtet. Rechtzeitig geschieht die Verwendung nur dann, wenn sie bei jeder Lohnzahlung, und wenn keine Lohnzahlung stattfindet und der Lohn gestundet wird, bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Schlusse eines jeden Kalenderjahres erfolgt. Den Arbeitgebern steht das Recht zu, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Diese Abzüge dürfen sich jedoch höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken. Als Lohnzahlungen gelten auch Abschlagszahlungen.

Findet die Beschäftigung einer versicherungspflichtigen Person nicht während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber der volle Wochenbeitrag zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt. Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu leisten. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- und Dienstverhältnissen, so haften alle Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge. Die unterlassene Markenverwendung kann nicht damit entschuldigt werden, daß ein anderer Arbeitgeber, der den Versicherten vorher beschäftigt habe, zur Beitragsleistung verpflichtet gewesen sei. Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten. Dem Versicherten, welcher die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Beitrags zu, wenn die Marken vorschriftsmäßig entwerthet sind.

Durch das neue Invaliden-Versicherungsgesetz ist die Versicherungspflicht ausgedehnt auf die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Werkmeister, Techniker, Lehrer und Erzieher, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt. Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unterliegen der Versicherungspflicht nicht, so lange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Betrage der geringsten Invalidenrente von mindestens 111,60 M. jährlich gewährleistet ist.

Die Versicherungspflicht ergreift auch solche als Lehrer thätige Personen, welche aus dem Stundengeben bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (selbstständige Musiklehrer, Sprachlehrer u. s. w.), und zwar auch dann, wenn sie den Unterricht in der eigenen Wohnung erteilen.

Ein Wochenbeitrag in Lohnklasse

I II III IV V
von von von von von
Pf. Pf. Pf. Pf. Pf.

Die Wochenbeiträge derjenigen Lohnklasse, in welche der wöchentliche Jahresarbeitsverdienst fällt und zwar

von mehr als	von mehr als	von mehr als	von mehr als	von mehr als
350 M.	520 M.	650 M.	1150 M.	bis 150 M.
14 Pf.	20 Pf.	24 Pf.	30 Pf.	36 Pf.

3
 4414
 4415
 4416
 4417
 4418
 4419
 4420
 4421
 4422
 4423
 4424
 4425
 4426
 4427
 4428
 4429
 4430
 4431
 4432
 4433
 4434
 4435
 4436
 4437
 4438
 4439
 4440
 4441
 4442
 4443
 4444
 4445
 4446
 4447
 4448
 4449
 4450
 4451
 4452
 4453
 4454
 4455
 4456
 4457
 4458
 4459
 4460
 4461
 4462
 4463
 4464
 4465
 4466
 4467
 4468
 4469
 4470
 4471
 4472
 4473
 4474
 4475
 4476
 4477
 4478
 4479
 4480
 4481
 4482
 4483
 4484
 4485
 4486
 4487
 4488
 4489
 4490
 4491
 4492
 4493
 4494
 4495
 4496
 4497
 4498
 4499
 4500

Holz- und Leinwand-Verkauf, bestehend in die Versicherung aus-
 zutreten, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet
 haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Beamtenhelfer, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 Mk., aber nicht über 3000 Mk. beträgt.
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit sie nicht durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist.
3. Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalte besteht, sowie diejenigen, welche nur vorübergehende Dienstleistungen verrichten und deshalb der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Versicherte, bei denen die Voraussetzungen für die Versicherungs-
 pflicht und Selbstversicherung ausbleiben, können die Versicherung
 freiwillig fortsetzen, sofern sie noch nicht dauernd erwerbs-
 unfähig sind.

Die freiwillige Versicherung ist an die Entrichtung von Beiträgen
 einer bestimmten Lohnklasse nicht gebunden; hierbei steht vielmehr
 die Verwendung von Beitragsmarken zu 14, 20, 24, 30 und
 36 Pfennig frei.

Zur Verwendung der Beitragsmarken auf Grund der Ver-
 sicherungspflicht und sich daran anschließender Weiter-
 versicherung sind gelbe und für die Selbstversicherung
 und deren Fortsetzung graue Quittungsscheine zu verwenden.

Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft er-
 lischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungsscheine
 verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes
 Arbeits- oder Dienstverhältnis oder die Weiterversicherung nicht oder
 in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat. Bei der
 Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung
 der Anwartschaft während der angegebenen 2 Jahre mindestens 40 Bei-
 träge entrichtet werden.

Cassel, 14. Dezember 1899.

7162

Der Vorstand:
Riedesel Frhr. zu Eisenbach,
Landes-Director.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffent-
 lichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, 2. Juli 1900.

Der Magistrat.
 Abtheilung für Versicherungssachen.
 Mangold.

Bekanntmachung.

Die große Zahl der in letzter Zeit bei dem Acciseamte an-
 hängig gewordenen Accise-Bergehen und deren Untersuchung hat er-
 geben, daß ein großer Theil der in Frage kommenden Handels- und
 Gewerbetreibenden, darunter solche, welche seit vielen Jahren in täg-
 lichem Geschäftsverkehre mit der Accise-Verwaltung stehen, die Be-
 stimmungen und Vorschriften der hiesigen Acciseordnung gar nicht oder
 nur sehr mangelhaft kennen. Diese Unkenntniß konnte naturgemäß
 niemals strafbefreiend in wenigen Erstfällen ausnahmsweise nur straf-
 mildernd wirken.

Um die theilhaftigen Kreise vor weiteren Nachtheilen aus der un-
 beachteten Nichtbeachtung der Accise-Ordnung zu schützen, empfehle
 ich denselben, sich mit diesen Vorschriften genau bekannt zu machen
 und für deren Befolgung, auch seitens ihres Dienstpersonals, Sorge
 zu tragen. Ich verweise dabei besonders auf die §§ 3, 4, 6, 9, 10,
 11, 23, 26, 28, 29, 30 und 33 der A.-O. sowie § 8 der Schlacht-
 hausordnung vom 7. März 1884 und bemerke dabei, daß die A.-O.
 in ihren Haupttheilen im hiesigen Adreßbuche (Seite 773 und ff.)
 sowie vollständig neben der Schlachthausordnung pp. in der im
 Verlage von Karl Schnegelsberger hier erschienenen
 von dem Magistratsobersekretär Th. Bierbrauer bewirkten Zusammen-
 stellung der hiesigen Ortsgesetze (Preis 1,50 Mk.) zum Abdruck ge-
 bracht ist, und daß ich zu bezüglicher Auskunftsertheilung jederzeit
 gern bereit bin. Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß es
 im eigenen Interesse der Waarenempfänger liegt, sich vor den Fol-
 gen unrichtiger Declaration dadurch möglichst zu bewahren, daß sie
 ihren Waarenlieferanten ausdrücklich unter Hinweis auf die hiesige
 Acciseordnung aufgeben, den Inhalt der Sendungen wahrheitsgemäß
 und möglichst unter Vermeidung allgemeiner Bezeichnungen wie z.
 B. Viktualien, Colonialwaaren, Konserven u. dergl. auf den zuge-
 hörigen Frachtbrieffen genau anzugeben, jedenfalls aber den mit der
 Abfuhr betrauten Fuhrleuten p. p. mit der Auftragertheilung gleich-
 zeitig eine auf Grund der zugehörigen Rechnungen p. p. aufgestellte

schriftliche Inhaltsangabe zur Verfügung der Accise-Verwaltung
 übergeben.

Nur wenn seitens der Handel- pp. treibenden so verfahren und
 Schwierigkeiten vorher beseitigt werden, ist es möglich, eine hier so-
 wohl in ihrem, als auch im Interesse der Accise-Verwaltung liegende
 schnellste Abfertigung bei den Accise-Behebellen zu erzielen, während
 unrichtige oder unvollständige Declarationen die Deffnung sämtlicher
 betr. Kofli und dadurch unliebsame Verzögerung der Abfertigung
 eventl. neben der Einleitung des Strafverfahrens, unausbleiblich zur
 Folge haben.

Damit die Empfänger der Waarensendungen sich soweit von
 der erfolgten Vorführung zur Acciseabfertigung überzeugen und sich
 durch Zurückweisen nicht abgefertigter Sendungen vor den in der
 Accise-Ordnung angedrohten Strafen (§ 9 daf.) schützen können, wer-
 den Frachtbrieffe und sonstige Transportpapiere mit einem Abdruck des
 amtll. Stempels der betr. Accise-Ordnung-Stelle hinfort versehen wer-
 den. Auch werden die behufs Revision amtlich geöffneten Colli zur
 Verhütung nachträglicher Beraubungen p. p. auf Wunsch der De-
 claranten oder Empfänger unter amtlichen Siegelverschluß gesetzt
 werden, worauf ich besonders aufmerksam mache. Schließlich weise
 ich darauf hin, daß auch diejenigen Waarensendungen, bezügl. deren
 auf den Frachtbrieffen pp. ein accisefreier Inhalt angegeben
 ist, sowie Eil-, Express- und sog. Bahnpost- pp. Güter von der Vor-
 führung und Revision nicht befreit sind, und daß diejenigen Colli
 bezgl. deren eine spezifizierte Inhaltsangabe vorliegt nur einer probe-
 weisen Revision im Interesse einer schnellsten Abfertigung unter-
 worfen werden, dabei ermittelte Defraudationsversuche aber natur-
 gemäß besonders streng geahndet werden müssen.

Wiesbaden, den 3. Juli 1900.

Der Chef der Accise-Verwaltung:
 Niehl.
 Accise-Inspcctor.

Staats- und Gemeindesteuer.
 An die alsbaldige Einzahlung der ersten Rate Steuer
 wird hiermit nochmals erinnert.
 Wiesbaden, den 3. Juli 1900. 7168
Städtische Steuerkasse.

Fremden-Verzeichniß
 vom 4. Juli (aus amtlicher Quelle).
Adler, Langgasse 32.
 Widmer, Lyon. Speyer, Köln. Billigheimer, Würzburg.
 Kolke, Hannover. Gessers, Hannover. Neu, Köln. Roscher, Land-
 gerichtsrath a. D., Dresden.
Bahnhof-Hotel, Rheinstraße 23.
 Bechtold, Grünstadt. Kamps, Barmen. Paans, Amsterdam.
 Paans, London. Bertel, Straßburg. Ficus, Inspector, Homburg.
 Appel, Pfungstadt. Schmalbach m. Fr., Braunschweig. Haud,
 Dr. med., Bremen. Schreiner, m. Fr., Darmstadt. Weigand, Dr.
 med., Andernach. Schuster, Prof. Dr. m. Fr., Lichtenthal. Baeren,
 Köln.
Belle vue, Wilhelmstraße 26.
 Cooper, Cleveland. Luden, m. Fam. u. Bed., Belp. Conrad,
 Leipzig. Klemm m. Fr., Leipzig. Schmidt-Engel, Fr., Leipzig.
Zwei Böcke, Häfnergasse 12.
 Burdhardt, Direktor m. Fam., München.
Dietenmühle (Kuranstalt) Parkstraße 44.
 Link, Offenbach. Sello, Berlin.
Einhorn Marktstraße 30.
 Wallbrecher, Cronberg. Reisen, Kassel. Bunsche, Remscheid.
 Wandl, Mülheim. Zeller, Bedingen. Kreiner, Berlin. Sachs,
 Berlin. Buchwald, Leipzig. Kay, Bonn. Gies, Siegen. Goss-
 heim, Köln.
Eisenbahn-Hotel, Rheinstraße 17.
 Nordhausen, Halberstadt. Sperling, Halberstadt. Böselie,
 Halberstadt. Ernst, Halberstadt. Bemde, Halberstadt. Förster,
 Halberstadt. Schiele, Halberstadt. Schulze, Halberstadt. Buhning,
 Halberstadt. Jencstadt, Halberstadt. von Borties, Darlehen. Bar-
 ner, Osterwid. Wehner, Pfarrer m. Tochter, Sachsenhof. Dressel,
 Rath m. Fam., Salungen.
Englischer Hof, Kranzplatz 11.
 Se. Excell. Marchese di San Giuliano, m. Bed., Rom. von Vin-
 fingen, Berlin. Kerner, St. Louis. von der Horst m. Fr., Paris.
 Schnitt m. Fr., Abo.

Orbpring, Mauritiustplatz 1.

Rudolph, Offenbach. Vester, m. Kindern, Köln. Schaeck, m. Fr., Ostfild. Eisner, 2 Hrn., Burgsteinfurt. Brünig, Clausthal. Reilhäuser, Mannheim. Weder, m. Fr., Frankfurt. Schreiber, Fr., Frankfurt. Schmidt, Köln.

Hotel Fuhr, Geisbergstraße 3.

Erlebach m. Fr., Kassel. Lapp, Kassel. Korf, m. Fr., Berg. Gröblich, Kassel. Bunzel, Berlin. Schöffel, m. Fam., Köln.

Gappel, Schillerplatz 4.

Hod, m. Fr., Hamburg. Marguard m. Tochter, Düsseldorf. Glog, Reg.-Rath, Barmenwerber. Görlitz, Fr. Doktor, Heidelberg. Bag, m. Fr., Nürnberg. Hochhaus, Direktor m. Fr., Berlin. Heinsse, Architekt, Guben.

Vier Jahreszeiten, Kaiser Friedrichplatz 1.

Romanowitsch-Slawatsky, Prof., St. Wladimir. de l'Arbe, m. Fam., Antwerpen. Ofinger, Rent. m. Fr., Arnheim. Maedel, Fr., Cleveland. Johnson, Fr., Cleveland.

Kaiserbad, Wilhelmstraße 40 u. 42.

Boschwich, Fabrikant, Berlin. Baerth, Generalmajor, Halle. Dahlheim, Frau Major, Freiburg. Klemm, Glauchau. Müller-Hartung, Fr., Berlin.

Kaiserhof (Augusta-Victoria-Bad), Frankfurterstraße 17.

Wegner, London. Rocoll, London. Schnaider, Fr., Amerika.

Karpen, Delaspeeststraße 2.

Wolf, Burg. Scheib, m. Fr., Köln. Sasse, m. Fr., Dessau.

Kölnischer Hof, II. Burgstraße 6.

Hohneimer, Neuborf. Fleischhart, Hauptmann, Bernburg. Geis, Neuwied. Grünmacher, Oberstadtssekretär m. Fr., Berlin. Martell, Düsseldorf.

Goldenes Kreuz, Spiegelgasse 10.

Imhoff m. Fr., Berlin. Rühberg, Barmen. Linnharz, Berlin. Bender m. Fr., Sieben. Meyer, Rent., Freiburg. Mänzel, Brauereibes., Leipzig.

Wehler, Mühlgasse 3.

Witt, Apotheker, Heilbronn. von Maltzahn, Oberleutnant, Spandau. Wagner, Rent., Köln. Thelen, Zahlmeister, Potsdam.

Minerva, II. Wilhelmstraße 1-3.

Reseler, Regierungsrath, Berlin. Reseler, Fr., Berlin.

Raffaner Hof, Kaiser Friedrichplatz 3.

Richard, m. Fr., Newyork. de Gorobeky, Kollegienrath, Riga. Heinemann m. Fr., Kachen. Treab m. Fr., Rodford. von Romberg, Freiherr m. Tochter, München. van Mansvelt m. Fr., Holland.

Luftkurort Neroberg.

Deussen, m. Fr., M.-Glabbach. Egan m. Fam. und Bed., Frankfurt.

Nonnenhof, Kirchgasse 39-41.

Röhler, Thum. Behr, Köln. Wilmeroth, Krefeld. Röhler m. Fr., Niederlöhniß. Schäfer, Fr., Röhlschensbroda. Schild, Chemiker, Bochum. Wolf, Santheim. Engelmann, Weiburg. Siehter-mann, Berlin. Kersfeld, Fürth.

Zur guten Quelle, Kirchgasse 3.

Scherer, Koblenz. Wolter, Oldenburg. Ohmstedt, Oldenburg. Jaeger, Goch. Lottkowitz, Berlin.

Römerbad, Kochbrunnenplatz 3.

Rahn, Exporteur m. Fam., Wapatoneta. Schedler m. Fr., Nürnberg.

Rose, Kranzplatz 7, 8 u. 9.

de Graeff, Fr., Haag. von Metaca, Ritter, Wien. Christie, London. Leigh, Honbl., England. Blad, Schottland.

Weißes Ross, Kochbrunnenplatz 2.

Geiger, Kassel. Böttcher, Baumeister, Neustadt. Schimz, Rektor, Wernigerode. Genrich, Friedenau. Arnbs, Lehrer m. Fr., Magdeburg.

Sadowy-Hotel, Bärenstraße 3.

Edelmann, Dresden. Goldstein, Amsterdam.

Weißer Schwan, Kochbrunnenplatz I.

Röhmer m. Tochter, Kiel. Dolsmer, Direktor m. Fr., Hohen-dorf. Peterson, Stodholm.

Schweinsberg, Rheinbahnstraße 5.

Aromat, Berlin. Zander, Dr. med., Berlin. Zech, Eltmann. Passet, Vebra. Augres, Ingen., Duisburg. Hilgenberg, Kassel. Schwarz, Kassel. Häusler, Augsburg. v. Brionoschi, London. Beines, London. Reneu, Ingen. m. Fr., Köln.

Tannhäuser, Bahnhofstraße 8.

Gans, Fr., Berlin. Thoms, Fr., Berlin. Mayer, Mannheim. Schleier, Frankfurt. Wittmann m. Fr., Bremen. Subholz m. Fr., Bremen. Hornauer, Heilbronn. Leigraah, Hamburg. Grabenwih, Berlin. Levi, Berlin.

Tannus-Hotel, Rheinstraße 19.

Koreuber, Ober-Reg.-Rath, Berlin. Wirz m. Fam., Mülheim. Lübig, Apotheker m. Fr., Elbing. v. Hoffstein, Hauptmann m. Fr., Hamburg. Arnold, Halle. Rob-Heil, m. Fr., Köln. Arnolds m. Fam., Sindhoven. Dieber, Premier-Leutnant, Braunsberg. Wolmer, Leutnant, Berlin. Courant, 2 Hrn., Portsmouth de Meyer Johren, Rsm. m. Fr., Amsterdam.

Union, Neugasse 7.

Schmih, Boppard. Böller, Sekretär, Essen. Reter, Gernsbach. Colares, m. Fr., Barmen. Richter m. Fr., Barmen. Streckfuß, Bremen. Spieß, Barmen. Baum, Ufingen.

Victoria, Rheinstraße 13.

Glassen, Baltimore. Walfsh, Dallond. Hollowbush, Philadelphi. Comstock, Providence. Wright, Vicksburg. Haslett, St. Plain. Wood, Newyork. Ludwig, Düsseldorf. van der Muelen, m. Fr., Haag. Paarch, Ami Richter m. Fr., Carthaus. Busch, Washington. Sloan, 2 Fr., North Baltimore. Saeborg, Dr. med. m. Fr., Kopenhagen.

Vogel, Rheinstraße 27.

Mädler, Magdeburg. Stüker, Lehrer m. Fr., Schöna. Pleisner, Oberndorf. Hader, Schwab. Smünd. Wastmann m. Fr., Hannover. Thiel, Schwab. Smünd. Kaiser, Direktor, Schwab. Smünd. Uesermann, Berlin.

Weins, Bahnhofstraße 7.

Dombrowsky, m. Fr., Kiel. Nagel m. Fr., Marne. Schmidt, m. Fr., Jzehoe. Wieten, Rotterdam. Hochl, Rotterdam.

Wilhelma, Sonnenbergerstraße 1.

Graf Stenbock Formor, Gen.-Leutn. und russ. Oberstallmeister m. Bed., Petersburg.

Evang. Hospiz, Emserstraße 5.

von Bonin, Fr., Berlin. Baumann, Haspe. Müller, Haspe. Groß m. Fr., Stuttgart. Kreuziger, Stuttgart. Köhler, Neus-Isenburg. Schmidt, Bielefeld.

Quisiana, Parkstraße 4 5 u. 7.

von Meyerind, Fährich, Karlsruhe. Lewinski, Posen. von Meyerind, Major m. Fr., Berlin. Woodward Haren, m. Fr., New-York. Kaldhoff, Direktor, Hildesheim.

Reichspost, Nicolassstraße 16.

Bautnigg, Graf. Breischla, Wien. Eiles, Wien. Frantes, Wien. Neubarth, Gutsbes., Wünnhendorf. Bähr, m. Fr., Copitz. Rauh, Ohligs. Graf, Ohligs. Kühner, m. Fr., Bierenheim. Mint, Saarburg. Roth, Berlin.

Rhein-Hotel, Rheinstraße 16.

Werner, Dr. phil. m. Sohn, Belgien. Meng m. Tochter, Stuttgart. Dundas Fr., Basel. Steinbelt, England. von Welzien, Excell., Fr., Jena. Wittlich m. Fr., Hannover.

Königliche Schauspiele.

Freitag, den 6. Juli 1900.

166. Vorstellung.

Ein Glas Wasser.

Auffpiel in 5 Akten nach Scribe. Von A. Cosmar.

Regie: Herr Köchy.

Anno, Königin von England	Fr. Scholz.
Herzogin von Marlborough	Fr. Willig.
Henry Saint John, Viconte von Bolingbroke	Herr Schwab.
Masham, Fährich im Garderegiment	Herr Zimmermann.
Abigail, eine Verwandte der Herzogin	Fr. Doppelbauer.
Marquis von Torch, Gesandter Ludwig's XIV.	Herr Gros.
Thompson, Thürheher der Königin	Herr Rohrmann.
Ein Mitglied des Parlaments	Herr Reumann.
Lady Abermale	Fr. Nataschal.
Herrn und Damen vom Hofe. Gefolge der Königin. Mitglieder der Oppositionspartei.	

(Ort der Handlung ist London im Palast Saint James).

Nach dem 2. Akte findet eine größere Pause statt.

Anfang 7 Uhr. — Einfache Preise. — Ende 9½ Uhr.

Samstag, den 7. Juli 1900.

167. Vorstellung.

Gasparone.

Operette in 3 Akten von F. Zell und Richard Genz.

Musik von G. Willner.

Anfang 7 Uhr. — Mittlere Preise.